

Auflagen für Musik- und Jugendkunstschulen für die Vorbereitungsphase für den Musikwettbewerb „Jugend musiziert“

Anlage 28 zu § 2 Absatz 28

*(Auflagen für Musik- und Kunstschulen vom 9.5.2020
Anlage 28 zu § 2 Absatz 28 aufgehoben)*

1. Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.

I. Allgemeines

1. Mit der Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert“ bestätigt man die Einhaltung der Hygieneregeln. Nichteinhaltung führt zum Ausschluss vom Wettbewerb.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie beteiligte Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
3. Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind vor Aufnahme der Proben über die Hygieneregeln zu informieren. Es ist zudem durch gut sichtbare Aushänge und beispielsweise auch auf der Website über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren.
4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hinweisen, gegebenenfalls ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Auf den möglichen Ausschluss vom Wettbewerb ist gegebenenfalls hinzuweisen.
5. Es wird empfohlen, die auf den definierten Teilnehmerkreis eingeschränkten Proben in hinreichend großen Räumlichkeiten durchzuführen, die notwendigen

Abstände und Lüftungszeiten zu berücksichtigen und dies in einem personenbezogenen Raum-/Ablaufplan festzuhalten. Diese Pläne sind vier Wochen aufzubewahren, um gegebenenfalls dem Gesundheitsamt die Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.

6. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 müssen Besucherinnen und Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Besuchs. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

II. Abstandsregelungen

1. Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen generell eingehalten werden können. Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.
2. Der Ein- und Auslass aus dem Gebäude ist gegebenenfalls zu reglementieren.

3. Schülerinnen/Schüler betreten nacheinander unter Einhaltung der Abstandsregeln die Kurs-/Unterrichtsräume, nachdem die vorherigen Schülerinnen/Schüler den Raum einzeln und unter Einhaltung der Abstandsregeln verlassen haben.
4. Die möglichen Kontaktflächen sind vor dem Öffnen, zwischen den Kursen und nach Ende der Öffnungszeit zu reinigen.
5. Wartebereiche/Sitzgruppen/Kinderspielecken u. ä. sind den geltenden Regelungen anzupassen.

III. Sonstige Hygienemaßnahmen

1. Der Körperkontakt ist einzuschränken (inklusive Hilfestellungen/Korrekturen/in der Anleitung) bzw. hat unter Berücksichtigung der Hygienestandards zu erfolgen.
2. Das Tragen einer medizinischen Maske ist überall dort verpflichtend, wo dies nicht dem Proben bzw. der Aufnahme entgegensteht (vgl. Nr. IV). In Fällen, in denen keine medizinische Maske getragen werden kann, sind die entsprechenden Abstandsregelungen in besonderer Weise einzuhalten und andere geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen.
3. Jede Person nutzt ihr eigenes Instrument/eigenes Material, ein Austausch ist untersagt. Entliehenes Material ist nach Benutzung zu reinigen beziehungsweise bei Eignung zu desinfizieren. Das Stimmen von Instrumenten für kleine Schüler ist nur unter Einsatz besonderer Schutzmaßnahmen (Schutzhandschuhe, Abdecken des Instruments und Ähnliches) zugelassen.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind vor und nach Nutzung von Instrumenten/Materialien auf die Notwendigkeit der Händereinigung hinzuweisen. An den Türen der Unterrichtsräume sind Hinweise anzubringen, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen gestattet ist beziehungsweise das Händewaschen sofort nach Eintritt in den Raum (bei Waschgelegenheiten in den Kursräumen) zu erfolgen hat.
5. Es ist darauf zu achten, dass periodisch ausreichend gelüftet wird.
6. In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Flüssigseifenspender, Einmal-Papierhandtücher und Abwurfbehälter beziehungsweise Stoffhandtuchspender vorzuhalten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren. Eine Reinigung hat mindestens arbeitstäglich zu erfolgen.

IV. Instrumentenspezifische Vorgaben

1. Blasinstrumente:

Die Instrumentalisten sind durch Trennwände voneinander zu trennen. Der Abstand beträgt 2,00 Meter zur Seite und 2,50 Meter nach vorn. Auf das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung kann während des Spielens verzichtet werden. Das Ablassen von Kondenswasser auf Fußböden sowie das Durchblasen der Instrumente ist verboten, das Kondenswasser ist in einem Auffangbehälter oder saugfähigem Fließpapier zu entsorgen. Die Reinigung der Blasinstrumente erfolgt in der eigenen Häuslichkeit.

2. Tasteninstrumente

Die Klaviere und Flügel werden mit dafür geeigneten Reinigungstüchern gereinigt. Vor Spielbeginn muss jede Spielerin und jeder Spieler eine mindestens 30-sekündige Handreinigung (sehr gründliches Händewaschen mit Seife oder ggf. Anwendung von Handdesinfektionsmitteln) durchführen. Für das Orgelspiel sollte, sofern möglich, eine vorprogrammierte Registrierung verwendet werden. Sollte dennoch ein Registrant oder eine Registrantin benötigt werden, muss diese eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung tragen.

3. Gesang/Musical

Die Gesangs-Solistinnen und –Solisten/-Ensembles sind durch Trennwände voneinander zu trennen. Der Abstand muss in jedem Fall 2,00 Meter zur Seite bzw. 2,50 Meter nach vorn betragen. Atemübungen jeglicher Art sind nicht zulässig. Auf das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung kann während des Singens verzichtet werden.

4. Schlagzeug

Die Instrumente und das Zubehör werden mit dafür geeigneten Reinigungstüchern gereinigt. Das Musizieren von mehreren Personen gleichzeitig an einem Instrument ist nur für Personen aus einem Hausstand zugelassen.

V. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inklusive Honorarkräfte)

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020.
2. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen zu belehren.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Atemwegssymptomatik und/oder Kontakt zu COVID-Erkrankten/-Verdächtigen müssen zu Hause bleiben. Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal.
4. Es wird empfohlen, dass Mitarbeitende/Honorarkräfte, die zu COVID-19-Risikogruppen gehören, keinen direkten Proben durchführen.
5. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Berücksichtigung der unter III.2 genannten Ausnahme verpflichtend, insbesondere wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.
6. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen – gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).